

4. Die Sonntags-Gebote⁵

Ist der Christ für den Sonntag oder der Sonntag für den Christen da (vgl. Mk 2,27)?

In diesem letzten Abschnitt geht es darum, die amtliche den Sonntag betreffende Gesetzgebung in Kirche und Staat knapp zu skizzieren und kritisch zu beurteilen, wobei nochmals die jüdischen Sabbatregelungen und Jesu Haltung diesen gegenüber mit in den Blick zu nehmen sind, und schließlich ist auch der Wert der Sonntagsfeier in der Gesellschaft von heute (Industrie-, Konsum-, Bildungs- und Freizeitgesellschaft) herauszustellen.

4.1 Die Entfaltung von Sonntagsgeboten

Als „Sonntags-Gebote“ sind die Verpflichtung zur *Arbeitsruhe* und die Verpflichtung zum *Meßbesuch* zu unterscheiden. (Das Gebot über den Kommunionempfang einmal jährlich in der Osterzeit und in Todesgefahr steht nicht in Zusammenhang mit der sonntäglichen Meßpflicht.)

4.1.1 In *frühchristlicher Zeit* war – wie bereits erwähnt – der Sonntag ein gewöhnlicher Arbeitstag; dennoch galt es als selbstverständlich, daß alle Christen, denen es möglich war, regelmäßig an der sonntäglichen Versammlung zur Eucharistiefeier teilgenommen und wohl auch die Kommunion empfangen haben.

Die Teilnahme an der Eucharistie war das Hauptmerkmal der Zugehörigkeit zur Kirche und die Mitte kirchlichen Lebens, denn

- Taufe war Aufnahme in die Eucharistiegemeinschaft,
- Exkommunikation war Ausschließung aus dieser,

⁵ R. Bärenz, *Das Sonntagsgebot*. Gewicht und Anspruch eines kirchlichen Leitbildes, München 1982; – P. Boekholt, *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Rom 1981 (Biblioteca di scienze religiose 36); bes. Kap. VII: *Die Sonntagspflicht* (S. 74–83); – H. Huber, *Geist und Buchstabe der Sonntagsruhe*. Eine histor.-theol. Untersuchung über das Verbot der knechtlichen Arbeit von der Urkirche bis auf Thomas von Aquin, Salzburg 1958 (Studia Theologiae Moralis et Pastoralis . . . 4); – R. Kottje, *Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters* (6.–8. Jahrhundert), Bonn ²1970 (Bonner histor. Forschungen 23); bes. *Das Sonntagsgebot* (S. 45–56); – W. Molinski, *Das Sonntagsgebot zwischen Anspruch und Erfüllung*, in: *Gemeinde im Herrenmahl. Zur Praxis der Meßfeier* (FS Lengeling), hg. von Th. Maas-Ewerd u. K. Richter, Einsiedeln – Freiburg/Br. 1976, 80–90; – F. Pettirsch, *Das Verbot der opera servilia in der Heiligen Schrift und in der altkirchlichen Exegese*, in: *ZkTh* 69 (1947), 247–327, 414–444; – W. Thomas, *Der Sonntag im frühen Mittelalter*. Mit Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des christlichen Dekalogs dargestellt, Göttingen 1929 (Das Heilige und die Form. Beihefte zur Monatsschrift für Gottesdienst und christliche Kunst 6); – G. Troxler, *Das Kirchengebot der Sonntagsmeßpflicht als moral-theologisches Problem in Geschichte und Gegenwart*, Freiburg/Schw. 1971 (Arbeiten zur prakt. Theologie, hg. vom Pastoralinstitut der Universität Freiburg/Schw. 2).

- Rekonziliation (kirchliche Versöhnung) war Wiederzulassung zur Eucharistiegemeinschaft,
- Krankenkommunion war Einbeziehung der abwesenden Kranken in die Eucharistiegemeinschaft, und
- Interkommunion von Gemeinde zu Gemeinde war Anerkennung der Zugehörigkeit zur Kirche.

Dennoch ist auch für die apostolische Zeit bereits die Nachlässigkeit einiger Christen bezeugt: „Laßt uns nicht unseren Zusammenkünften fernbleiben, wie es einigen zur Gewohnheit geworden ist, sondern ermuntert einander, und das um so mehr, als ihr seht, daß der Tag naht!“ (Hebr 10,25). Es ist naheliegend, daß die Zahl der Nachlässigen zunahm, je größer die Gemeinden wurden und je länger die Wiederkunft des Herrn auf sich warten ließ.

Frühchristliche Texte in großer Zahl schärfen die gewissenhafte Teilnahme am Sonntagsgottesdienst ein (u. a. Klemens v. Rom, Ignatius von Antiochien); und in Märtyrerakten wird gerade diese Teilnahme eigens hervorgehoben als Glaubenszeugnis – „wir sind Christen, wir können nicht auf die Sonntagsfeier verzichten!“ – und als Verurteilungsgrund für viele.

Von einem ausdrücklichen und verpflichtenden Gebot zur Feier der Sonntagsmesse kann aber noch keine Rede sein. Die Teilnahme ist daher nicht Gebots-Erfüllung, sondern Bekenntnis zur Kirche, nicht Folge eines von außen auferlegten „du mußt“, sondern eines inneren „ich muß“, d. h.: ich kann gar nicht anders.

Die wachsende Zahl der Christen und wohl auch die römisch-abendländische Eigenart, alle gesellschaftlichen Angelegenheiten gesetzlich zu regeln, führen schließlich zu Kodifizierungen im kirchlichen wie im staatlichen Bereich.

4.1.2 In den *kirchlichen Synodal-Bestimmungen* ist can. 21 der Synode von Elvira (Spanien, nach 300) die erste nachweisbare Regelung der Sonntagsmeß-Pflicht: „Wer sich in der Stadt aufhält und drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, soll eine Zeitlang ausgeschlossen werden, damit er gemäßregelt erscheine.“ Folgendes ist hier beachtenswert:

- Die Beschränkung auf die Stadt trägt der Tatsache Rechnung, daß es auf dem Land keine oder nur wenige Gemeinden gab.
- Mit absoluter Regelmäßigkeit im Meßbesuch der einzelnen Christen wurde gar nicht gerechnet.
- Ob der verhängte „Ausschluß“ als regelrechte Exkommunikation zu verstehen ist, so daß eine Rekonziliation durch den Bischof erfolgen mußte, ist umstritten; es ist wohl eher eine Disziplinarmaßnahme auf Gemeindeebene anzunehmen (befristeter Ausschluß).
- Deutlich erkennbar ist, daß die Vernachlässigung des sonntäglichen Meßbesuches als Verstoß gegen die kirchliche Gemeinschaft beurteilt wird.

In späteren Synodalbestimmungen (z. B. Agde 506 und Rouen 650) tritt die persönliche Verpflichtung unter Sünde immer stärker in den Vordergrund; andererseits aber genügt es – dem Meßverständnis des Mittelalters entsprechend – vom Offertorium bis zum Gebet des Herrn anwesend zu sein.

Wie groß im frühen Mittelalter der Anteil der regelmäßigen Besucher der Sonntagsmesse in den Gemeinden tatsächlich war, läßt sich schwer feststellen. Sicher waren es in den Städten mehr als auf dem Land. Und J. A. Jungmann wies nach, daß schon „im christlichen Altertum der Kirchenbesuch an den Hochfesten des Jahres wesentlich stärker war als an gewöhnlichen Sonntagen“ (*Die Heiligung des Sonntags im Frühchristentum und im Mittelalter*, in: *Der Tag des Herrn*, S. 69).

Manche Anweisungen – z. B.: Christen, die hartnäckig fernbleiben, sind der Prügelstrafe zu unterwerfen und kahl zu scheren – zeigen, daß Sanktionen nötig geworden sind, um das Einhalten des Gebots durchzusetzen.

4.1.3 Die *staatliche Sonntags-Gesetzgebung* setzt mit der konstantinischen Wende ein und ist bis heute von Bedeutung geblieben.

- 321 deklariert Kaiser *Konstantin* den Tag der Sonne (= dies solis) als allgemeinen Ruhe- und Gottesdiensttag. Verboten werden Arbeiten der Sklaven, Gerichtsverhandlungen und öffentliche Handelsgeschäfte (*opera servilia, actus forenses, mercatus publicus*), nur Feldarbeit bleibt erlaubt. Die angeordnete Arbeitsruhe soll allen Bürgern und Sklaven den Gottesdienstbesuch ermöglichen und wird zunächst nicht selbst als Form der Sonntagsheiligung aufgefaßt.
- 380 erklärt Kaiser *Theodosius* den christlichen Glauben zur Staatsreligion für alle Untertanen; kirchliche Vorschriften und Glaubenssätze gelten als Staatsgesetze, der Sonntag ist Staatsfeiertag. Die heidnischen Tempel werden geschlossen und jeder nichtchristliche Kult untersagt; dafür wird der Kirchenbau großzügig gefördert.
- 529 verordnet *Justinian I.*, daß jeder Reichsbürger getauft sein muß, sonst verliert er alle seine Rechte.

Die Maxime des römischen Imperiums „Ein Gott, ein Reich, ein Kaiser“ und die römische Auffassung von Religion und Frömmigkeit als Vertrag mit Gott und Vertragstreue (*fides!*), für deren Einhaltung der Kaiser verantwortlich ist, kommen hier voll zum Tragen.

Für die *Kirche* ist es verständlicherweise bald unerträglich, daß ein Sonntagsgebot nur im Willen des Kaisers gründet, darum erklärt sie vom 4. Jh. an bis in die Gegenwart, daß es Gottes Gebot sei, sich am Tag des Herrn jeglicher (knechtlicher) Arbeit zu enthalten. So wird das göttliche Sabbat-Gebot der Juden zum Sonntags-Gebot der Christen im Sinne der bereits genannten späthristlichen Integration von Sabbat und Sonntag (siehe oben Abschnitt 3.1.3).

Die staatliche Sonn- und Feiertagsgesetzgebung hat weitreichende Konsequenzen, denn erst sie bietet der Kirche die Möglichkeit zu einer reichen Entfaltung ihrer Sonntagsliturgie, aber auch zur kanonistischen und moralischen Regelung der individuellen Verpflichtung zur Feier des Sonntags. Außerdem kommt der (christliche) Staat auch mit eigenen Strafsanktionen gegen Übertreter der Sonntagsgebote der Kirche zu Hilfe, und zwar mancherorts bis in die neueste Zeit.

4.1.4 Die *Kodifizierung der kirchlichen Sonntagsgebote* beginnt in der römischen Kirche mit dem sogenannten *Decretum Gratiani* (1040). Von da an bleibt es nicht mehr den teilkirchlichen Synoden überlassen, die Sonntagsfeier zu regeln, sondern es gelten für die gesamte abendländische Christenheit zwei Sonntags-Gebote:

- das Gebot der Enthaltung von (knechtlichen) Arbeiten,
- das Gebot, jeden Sonntag an der Meßfeier teilzunehmen.

Das letztere erhält durch seine Verankerung in der Reihe der fünf sogenannten *Kirchengebote* sowie durch deren Aufnahme in die Katechismen und durch seine einprägsame, knappe Formulierung: „Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit Andacht hören“ einen starken und allgemein wirksamen pastoralen Imperativ.

Im *Codex Juris Canonici* von 1917 hat die kirchliche Sonntags-Gesetzgebung ihren abschließenden Höhepunkt gefunden:

- Can. 1247 zählt taxativ die gebotenen Feiertage der Gesamtkirche (*dies festi sub praecepto in universa Ecclesia*) auf und nennt an erster Stelle die Sonntage (*omnes et singuli dies dominici*).
- Can. 1248 legt fest, daß an allen gebotenen Feiertagen der Messe beizuwohnen ist (*Missa audienda est*) und knechtliche Arbeiten sowie Gerichtsverhandlungen und öffentlicher Handel zu unterlassen sind (*et abstinendum ab operibus servilibus, actibus forensibus, itemque . . . publico mercatu*).

Durch die Einreihung des Sonntags in die Liste der gebotenen Feiertage war seine eigentümliche Stellung als Wochenfest gegenüber den Jahresfesten eingebettet. (Die Neuregelung der Sonntagspflicht im CIC 1983 siehe unten, Abschnitt 4.1.7.)

4.1.5 Die Behandlung der Sonntagsgebote durch die *Moral-Theologie* läßt drei Schwerpunkte erkennen:

- die Verankerung in den Naturgesetzen,
- die Unterscheidung zwischen göttlichem und kirchlichem Recht,
- die kasuistische Anwendung.

Da für die Heiligung des Sonntags weder ein Gebot Jesu noch ein neutestamentlicher Text herangezogen werden konnte, begründete die Scholastik die kirchlichen Sonntagsgebote in einem allgemeinen *Naturgesetz* (vgl. Röm

2,15): der Mensch als Geschöpf Gottes schuldet seinem Schöpfer einen öffentlichen Kult. Diese naturrechtliche Verpflichtung drückt sich im 3. Gebot des Dekalogs aus und wird von der Kirche weiter spezifiziert.

Vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart hält die Moraltheologie daher an folgender Unterscheidung fest:

- Die Verpflichtung zur *Arbeitsruhe* gilt als Gebot Gottes, d. h. als unantastbar verankert im göttlichen Recht, weshalb es davon keine Dispens (= Entbindung von der Verpflichtung), sondern höchstens die Anwendung der Epikie (= Erklärung, daß der Gesetzgeber unter bestimmten Umständen nicht verpflichten will) gibt.
- Die Verpflichtung zum *Meßbesuch* hingegen gilt als Gebot der Kirche, das sie ändern oder auch aufheben und von dem sie dispensieren kann.

Diese Unterscheidung ist auch von den Kirchen der Reformation akzeptiert worden mit der Konsequenz, daß dort das göttliche Gebot der Arbeitsruhe besonders streng (Calvin!) eingeschränkt, das Kirchengebot der Meßpflicht aber relativiert (Anglikaner) oder ganz aufgehoben wurde. Die ursprüngliche Form der christlichen Sonntagsheiligung durch die Eucharistiefeier ging darum bei Lutheranern und Reformierten weitgehend verloren.

Die Moraltheologie hat schließlich kasuistisch festgelegt, welche Übertretungen der Sonntagsgebote als schwere Sünde (z. B. schwere Arbeit ohne Notlage; Versäumen der ganzen oder eines Hauptteils der Messe, . . .), welche als läßliche Sünde (geringfügige kurze Arbeiten; Zuspätkommen zur Messe, Versäumen der sog. Vormesse oder des Schlußteiles nach der Priesterkommunion, . . .) zu werten sind, und unter welchen Umständen jemand von der Verpflichtung zur Arbeitsruhe (eigene oder fremde Notsituation, dringende Feld- und Stallarbeit, . . .) und zum Meßbesuch (Krankheit, weite Wegstrecke, Unwetter, . . .) überhaupt befreit ist.

In diesen Belangen wird eine Parallele zur rabbinischen Sabbat-Kasuistik deutlich erkennbar. Auch hier wird ein System rechtlicher und moralischer Verpflichtungen aufgebaut, das zugleich ein System von legalen Übertretungsmöglichkeiten enthält.

Hinzu kommt die Tatsache, daß sich die Kirche so an die staatliche Unterstützung in ihrer Feiertagsordnung gewöhnt hat, daß sie in der Regel alle, die nicht arbeitsfrei haben, von der Erfüllung der Sonntagsgebote, also auch von der Meßpflicht, entbindet.

Die Kodifizierung der Sonntagsgebote, deren Interpretation und kasuistische Handhabung haben im kirchlichen Leben tiefgreifende und bis heute bemerkbare Konsequenzen:

- Individualisierung der Sonntagspflicht,
- Verlust erlebter Zugehörigkeit zur Kirche,
- Erfüllungs-Mentalität und Leistungs-Denken,
- Veräußerlichung,

– Schwinden des Bewußtseins von Festfeier.

Die dringend notwendigen Korrekturen vorzunehmen, hat sich das II. Vaticanum zum Ziel gesetzt.

4.1.6 Das II. *Vaticanum* wollte dem Sonntag wieder seinen ursprünglichen Sinn und sein kirchliches Gepräge zurückgeben.

Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* stellt fest:

„Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen (*christifideles in unum convenire debent*), um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie ‚wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten‘ (1 Petr 1,3). Deshalb ist der Herrentag der Ur-Feiertag, den man der Frömmigkeit der Gläubigen eindringlich vor Augen stellen soll, auf daß er auch ein Tag der Freude und der Muße werde. Andere Feiern sollen ihm nicht vorgezogen werden, wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind; denn der Herrentag ist Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres“ (Art. 106).

Hier steht in der Tat der christliche Sinn des Sonntags wieder klar im Vordergrund:

- als Urfeiertag der Christenheit ist der Sonntag von allen anderen, auch den höchsten Feiertagen deutlich abgehoben;
- die Pflicht zur Gemeindeversammlung ist der Arbeitsruhe wieder übergeordnet;
- die Versammlung der Gläubigen zur Feier des Ostergeheimnisses hat den Vorrang gegenüber der individuellen Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sonntagsmesse.

Seit Jahren wurde nun mit wachsender Spannung und Sorge erwartet, ob und wie im neuen CIC diesem erneuerten Verständnis des christlichen Sonntags entsprochen würde.

4.1.7 Der neue, am 25. 1. 1983 promulierte *Codex Juris Canonici* (AAS 75 [1983], pars II) ordnet wie der von 1917 die Sonntagsregelungen in den zweiten Teil *De temporibus sacris* (1917: Sectio II; 1983: Titulus II) des Hauptabschnitts *De locis et temporibus sacris* (1917: Pars II; 1983: Pars III) ein. Dieser steht jedoch nicht mehr in einem Liber (III) *De Rebus* (1917), den es jetzt nicht mehr gibt, sondern im Liber (IV) *De Ecclesiae munere sanctificandi*. Dieser neue Buchtitel weist auf eine die Grundaufgaben der Kirche beachtende Sichtweise des Gesetzgebers hin, die der Liturgie besser gerecht wird als die bisher übliche.

Im Unterabschnitt *De diebus festis* (1917: Titulus XIII, can. 1247–1249; 1983: Caput I, can. 1246–1248) erscheint jetzt in der Tat die Feier des Sonntags theologisch und ekklesiologisch einigermaßen zufriedenstellend eingeschätzt:

- Can. 1246 § 1 nennt den Sonntag in Anspielung auf art. 106 der Liturgiekonstitution den „Ur-Feiertag“ der gesamten Kirche (*in universa Ecclesia . . . primordialis dies festus*), dem alle anderen (Jahres-)Feste gegenüberstehen bzw. nachgeordnet sind, auch wenn einzelne von diesen einen höheren Rang haben, wie beispielsweise Weihnachten oder Allerheiligen.
- Noch in allen Entwürfen bis 1981 hieß der Sonntag *dies dominicus* (wie 1917), im endgültigen Text heißt er *dies dominica*. Das ist mehr als eine Stilfrage, denn die männliche Form bedeutet lediglich den Termin, die weibliche Form faßt die Ereignisse im Lauf des Tages, also die Feier des Sonntags, zusammen (vgl. ital.: *giorno* – *giornata*; franz.: *jour* – *journée*).
- Der gesetzliche Verpflichtungscharakter (*sub praecepto* bzw. *de praecepto*) der beiden Sonntagsgebote ist prinzipiell unverändert geblieben, aus der *lex de audiendo Sacro* (1917: can. 1249) ist aber ein *praeceptum de Missa participianda* (1983: can. 1248 § 1) geworden, und der Inhalt der Verpflichtung ist etwas besser ausgedrückt.
- Can. 1247 erklärt, daß die Gläubigen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen verpflichtet sind, an der Messe teilzunehmen (*fideles obligatione tenentur Missam participandi*), bisher mußte die Messe gehört werden (*Missa audienda est*).
- Positiv zu bewerten ist der Hinweis in can. 1248 § 2, daß bei Fehlen eines Priesters und Unmöglichkeit der Teilnahme an einer Meßfeier den Gläubigen empfohlen wird, an einem Wortgottesdienst (*liturgia Verbi*), sofern ein solcher in der Pfarrkirche oder in einem anderen Gottesdienstraum (*loco sacro*) abgehalten wird, teilzunehmen, und daß es den Diözesanbischöfen zusteht, die entsprechenden Regelungen zu treffen. Wo es solche Wortgottesdienste nicht gibt oder die Teilnahme daran nicht möglich ist, wird besonderes Gebet – persönlich, in der Familie, in Gruppen von Familien (die umgekehrte Reihenfolge wäre besser!) – empfohlen. Das ist ganz neu.
- Die liturgietheologisch wichtige und richtige Aussage, daß die Gläubigen sich *ex apostolica traditione* Sonntag für Sonntag versammeln müssen, um miteinander zu feiern, fehlt leider noch immer; es herrscht noch deutlich die Ansicht vor, daß ihnen von der Kirche Liturgiefeiern anzubieten sind.
- Das generelle Verbot aller knechtlichen Arbeiten, Gerichtsverhandlungen usw. (1917: can. 1248) ist einer differenzierteren Regelung gewichen, die die Arbeitsruhe wieder eindeutig in den Dienst der Festfeier stellt. Außerdem werden auch Sonntagsfreude und notwendige Erholung ausdrücklich als Ziele der Arbeitsruhe genannt (1983: can 1247 . . . *abstineant ab illis operibus et negotiis quae cultum . . . laetitiam diei Domini propriam, aut debitam mentis ac corporis relaxationem impediunt*). Auch das ist ganz neu.

Mit dieser Darstellung der kirchlichen Sonntagsordnung dürfen wir uns aber nicht begnügen. Es ist auch nach ihrem Stellenwert im Leben der Kirche und auch nach ihrer theologischen Rechtfertigung zu fragen.

4.2 „Zur Freiheit befreit“ (Gal 5,1)

Auch hinsichtlich des Sonntags und der kirchlichen Sonntagsgebote muß die neutestamentliche Überzeugung von der gewonnenen Freiheit gegenüber

dem alttestamentlichen Gesetzesdienst und von der Rechtfertigung aus Gnade und im Glauben gelten.

Diese *Freiheit* ist ein wichtiges Merkmal der neutestamentlichen Heils-Situation. Jesu provokante Übertretungen der Sabbatgesetze sind als messianische Zeichen zu verstehen, wie wir bereits gesehen haben (Abschnitt 2.6).

Als Christen haben wir Anteil an der Freiheit Jesu gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes, denn mit ihm ist die messianische Heilszeit, auf die das Sabbat-Gesetz hinweisen sollte, schon angebrochen, sie ist also auch für uns Christen eine reale Gegebenheit.

Seit Christi Kommen ist das bloße Untätigsein während 24 Stunden zweitrangig gegenüber dem Ablassen vom Knechtsdienst der Sünde, dies aber für ein ganzes Leben! Darauf haben schon die Kirchenväter (z. B. Irenäus, Tertullian und Origenes) hingewiesen.

Sinn und Ziel der Sonntagsgebote kann es also nicht sein, einen garantierten Weg zum Erwerb und zur Sicherung des Heiles aufzuzeigen, sie haben vielmehr vor allem die zentrale Bedeutung der Sonntagsfeier für die Kirche kräftig zu unterstreichen. Bei aller Sorgfalt, die wir der Wiedergewinnung der Sonntagsheiligung widmen müssen, haben wir doch darauf zu achten, die Christen nicht einem Gesetzesdienst zu unterwerfen, der nicht retten kann.

Im Brief an die Galater ist die kritische Frage ausgesprochen: „Warum achtet ihr so ängstlich auf Tage, Monate, bestimmte Zeiten und Jahre?“ (Gal 4,8); diese Frage gilt auch unserer Einstellung zu den Sonntagsgeboten.

Wir sind uns klar darüber, daß weder die Kirche als Ganze und als konkrete Gemeinde noch der einzelne Christ in der Gemeinschaft mit ihrem Herrn bleiben können, ohne die Feier des Sonntags, und doch muß sich unsere liturgische Praxis auch sagen lassen:

- „Nicht wer zu mir *sagt*: Herr, Herr, . . . wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters *tut*“ (Mt 7,21);
- „Wer meint, er diene Gott, aber seine Zunge nicht im Zaum hält, der betrügt sich selbst, und sein Gottesdienst ist wertlos. Ein reiner und makelloser Dienst vor Gott, dem Vater, besteht darin: für Waisen und Witwen zu sorgen, wenn sie in Not sind, und sich vor jeder Befleckung durch die Welt bewahren“ (Jak 1,26f).

Noch schärfer ist diese Relativierung der Kultgesetze ausgesprochen im als apokryph geltenden Wort, das Jesus sagt, als er einen Mann am Sabbat arbeiten sieht: „Wenn du weißt, was du tust, bist du selig, wenn du es aber nicht weißt, bist du verflucht und ein Übertreter des Gesetzes!“ (Lk 6,5 in Cod. D).

Prüfstein unserer christlichen Existenz ist nicht die Erfüllung der Sonntagsgebote und liturgischer Ordnungen, sondern ein Leben in treuer Nachfolge Christi (vgl. auch Lk 13,25–27). Diese setzt freilich voraus, daß wir immer wieder die Ermunterung zur Nachfolge hören und auch die Kraft dazu emp-

fangen, und das geschieht in besonders intensiver Weise in der sonntäglichen Eucharistiefeier der Gemeinde.

Paulus, der so eindringlich die Freiheit der Christen gegenüber der Knechtschaft des Gesetzes betont, weiß, daß er nun zum Gefangenen der Liebe Christi geworden ist (vgl. die Eröffnungssätze seiner Briefe: Röm 1,1; Phil 1,1; Tit 1,1; Phlm 1).

So dürfen auch wir hinsichtlich der Sonntagspflicht bekennen: wir müssen den Sonntag nicht feiern, weil die Gebote uns dazu zwingen, sondern weil die Liebe Christi – seine Liebe zu uns und unsere zu ihm – uns bindet; wir müssen, weil wir gar nicht anders können. Und um in dieser Liebe zu bleiben, dürfen, ja müssen wir uns auch in die Treue einüben.

4.3 Die Bedeutung der Feier für den Menschen

In diesem abschließenden Abschnitt wollen wir auch noch der anthropologischen Dimension der Sonntagsfeier unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Es ist klar und selbstverständlich, daß Gott unsere Feiern und unser Feiern nicht braucht; es mehrt seine Größe und Herrlichkeit nicht, wenn wir ihn preisen und seine Großtaten verkünden, aber wir selbst verkommen und gehen zugrunde, wenn wir nicht feiern.

Kein Mensch und keine Gemeinschaft können auf die Dauer existieren, wenn es kein „Feiern“ gibt. Das gilt im doppelten Sinn dieses Wortes:

- Feiern heißt „nicht arbeiten“ (lat. *feriari*), und
- Feiern bedeutet „etwas feiern“ (lat. *celebrare*).

Diese Doppelbedeutung wird auch aus allgemein verbreiteten Redensarten erkennbar: „er feiert schon wieder“ (d. h. er arbeitet schon wieder nicht), bzw. „das muß gefeiert werden“ (d. h. ein besonderes Ereignis ist eingetreten).

Menschen brauchen Ruhe, Muße und Erholung, um zu sich selbst zu kommen. Sowohl der Zwang von Vorgesetzten oder Systemen wie auch der sich selbst auferlegte Zwang, ununterbrochen etwas leisten zu müssen, sind unmenschlich und machen krank. *Feiern* in seinen beiden Bedeutungen ist weder leistungs- noch zweckorientiert und doch nicht nutzlos: es schafft Freiheit von Zwängen, öffnet Zeiten und Räume für Muße und Regeneration, für Spiel und künstlerische Betätigung, es ermöglicht Fragen nach Sinn und Orientierung des Lebens sowie Zuwendung zu anderen und zur Umwelt.

Noch wichtiger für den Menschen ist aber die positive Orientierung des Feierns: Erfahrungen von Glück und Erfüllung, d. h. von „Ja zu mir“, sind absolut notwendig, um überhaupt leben zu können. Sie erschließen uns Hoffnung, Zukunft und Sinn. Solche Erfahrungen dürfen daher nicht in der Flüchtigkeit der Zeit verloren gehen; wir wollen und können sie festhalten, sie im Gedächtnis bewahren, sie mitteilen (= mit anderen teilen!). Das alles meinen wir, wenn wir sagen: „Das muß gefeiert werden.“

Solche Erfahrungen kann es in allen Bereichen des Lebens geben: bestandene Prüfungen, gewonnene Spiele, überstandene Gefahren, . . . erhaltene Zuwendungen, empfangene Vergebung, . . . wir könnten vieles aufzählen, was feierneswert ist und auch gefeiert werden sollte.

Um dieses lebensnotwendige Feiern nimmt sich nicht nur die Kirche als Glaubensgemeinschaft, sondern nehmen sich auch andere Sozial-Institutionen an.

4.3.1 Kirchliches Feiern

Tiefster Grund allen Feierns für uns Christen ist die Erfahrung der *Huld* (Zuwendung) und *Treue* (Unwiderruflichkeit) Gottes, die in Menschwerdung, Tod und Auferstehung des Herrn „für uns“ (*propter nostram salutem*) – wir sagen dazu auch *Mysterium Christi* oder *Mysterium paschale* – ihren unüberbietbaren Höhepunkt gefunden haben.

Dieses Ereignis und alle darauf hinielenden Ereignisse der Heilsgeschichte, die Großtaten Gottes, müssen gefeiert werden, damit alle Menschen sie immer und immer wieder erfahren und daraus leben können.

Welche weltbewegende und existenzbegründende, hoffnungstiftende und zukunftsöffnende Bedeutung dem *Mysterium paschale* zugemessen wird, zeigt sich an der Intensität und Frequenz christlichen Feierns: Denn

- im Sonnenlauf des Tageskreises,
 - im Herrentag des Wochenkreises,
 - in den Festen und Festzeiten des Jahreskreises
- feiern wir immer und immer wieder dasselbe: und
- aus Anlaß einer Geburt,
 - ob hungrig oder gesättigt,
 - von Schuld gebeugt und nach Versöhnung verlangend,
 - von Krankheit und Leid niedergedrückt und Heil suchend,
 - in Einsamkeit nach einer helfenden Hand greifend,
 - wenn wir lieben und Liebe erfahren,
 - ja sogar angesichts des lebenvernichtenden Todes
- feiern wir immer und immer wieder dasselbe: den Tod und die Auferstehung unseres Herrn, unsere Hoffnung und unser Leben!

Solches Feiern ist geprägt durch Gemeinschaft, durch Verkündigung unter Dank und Preisung, durch Freude und Begeisterung, durch Kunst und Spiel, durch Inanspruchnahme unserer gesamten Existenz. Und in der rechten Feier wird den Feiernden die Heilserfahrung immer wieder aufs neue zuteil.

Vor diesem Hintergrund haben wir zu fragen, warum die Sonntagsfeier in unserer Gesellschaft, in unseren Gemeinden und Familien so dürftig geworden ist.

- Fehlt die Heilserfahrung als Voraussetzung des Feierns?

- Fehlt die glaubwürdige Heilsmitteilung?
- Fehlen wesentliche Elemente des Feierns?
- Oder steht die gebotene Verpflichtung zur Feier in einem störenden Mißverhältnis zum Feiern?

4.3.2 Feste und gesetzliche Feiertage

Auch der Staat ist in mehrfachem Zusammenhang mit Fragen des Feierns befaßt. Der Staat als gesetzgebende Einrichtung schafft Feste und Feiertage

- einerseits um sich selbst als Heils-Einrichtung zur Erfahrung zu bringen, und dies geschieht mit umso mehr Nachdruck, je stärker die Staatsführung einer bestimmten Ideologie verpflichtet ist;
- andererseits um durch gesetzlichen Schutz von Feiertagen seinen Bürgern das lebensnotwendige Feiern auf angemessene Weise zu erleichtern.

Der gesetzliche Schutz *ermöglicht* aber nur die Feier großer Feste mit ganztägiger Arbeitsruhe, er garantiert jedoch weder diese, weil er Arbeit ja nicht verbieten kann, noch die positive Feier, weil er die das Fest begründende Heilerfahrung nicht zu vermitteln vermag.

Für den Gesetzgeber und ebenso für die Wirtschaft sind die gesetzlich geschützten Fest- und Feiertage *arbeitsfreie Tage* und nicht mehr. Da nun für die Wirtschaft und die Sozialpartner die Zahl der geschützten arbeitsfreien Tage und ihre Anordnung im Jahreslauf in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sind, kann es zwischen Kirche und Staat zu Spannungen in der Feiertagsregelung kommen.

Jedes (kirchliche) Fest setzt zwei Gegebenheiten voraus:

- ein Ereignis, das als feiernswert erfahren wird, und
- die tatsächliche und regelmäßige Feier dieses Ereignisses, wobei der Termin der Festfeier fast immer durch das Ereignis selbst bestimmt ist.

Die Befreiung von der Arbeitspflicht durch den Gesetzgeber kann als drittes Element hinzutreten. Geschieht dies, so erhält das entsprechende Fest öffentliches Gewicht, und die Feier kann sich als *celebratio* und *feriatio* eher im Bewußtsein verankern.

Der gesetzliche Schutz von Festtagen steht also primär im Dienst der Festfeier und erst sekundär im Dienst der Erholung. Dadurch unterscheiden sich Feiertage grundsätzlich von den gesetzlich garantierten Urlaubstagen, die ausschließlich der Sicherstellung von Entspannung und Erholung dienen und nur „Freizeit“ sind. Daraus ergibt sich, daß Feiertage in der Regel nicht verschiebbar sind, während Urlaubstage nach Belieben angesetzt und verlegt werden können.

Wenn der Staat den gesetzlichen Schutz eines Feiertags aufkündigt, so sollte die Kirche das betreffende Fest weder aus ihrem Kalender streichen noch auf einen Sonntag verlegen, wie das in jüngster Zeit immer wieder ge-

schiebt, denn so wird das Fest entwurzelt und in seinem Eigenwert beeinträchtigt, und außerdem wird auch der Sonntag in seiner eigenen Bedeutung geschmälert.

Die Kirche hat in den ersten Jahrhunderten gezeigt, daß sie den Sonntag und andere Feste feiern kann auch ohne eine vom Staat garantierte *feriatio*; und die Juden haben Jahrhunderte hindurch, oft nur als kleine Minderheiten in der Zerstreuung lebend, den Sabbat zu feiern verstanden, ohne vom Staat eine gesetzliche Hilfe zu erhalten.

Die Feier von Festen ist aber auch für den vollständig säkularisierten Staat nicht ohne Bedeutung, denn es ist eine bekannte und besorgniserregende Tatsache, daß die Zunahme von arbeitsfreien Tagen bei gleichzeitigem Verlust tatsächlicher Festfeiern katastrophale Auswirkungen haben kann.

Da nur Feste sinnstiftend sind, führt die bloße Vermehrung von arbeitsfreien Tagen nicht selten zu sogenannten *Freizeit-Neurosen*. Alkoholismus, Drogensucht, Autoraserei, Fetischismen aller Art (Übertreibung von Sport, Hobbies, . . .) und steigende Selbstmordziffern signalisieren ein tiefgreifendes Sinn-Defizit, und der paradoxe Ruf vieler Psychologen und Pädagogen nach *Freizeit-Bewältigung* wird immer lauter, da auch der Riesenaufwand von Freizeit-Industrie und vielerlei Freizeit-Angebote keine wirksame Abhilfe zu schaffen vermögen.

So erfüllt die Kirche mit ihrer uralten Fest- und Feier-Kultur ganz allgemein und insbesondere mit ihrer regelmäßigen Sonntags-Feier nicht nur ihren eigenen genuin christlichen Heilsauftrag an ihren Mitgliedern und an der Welt, der heutigen säkularisierten Gesellschaft einen lebenswichtigen, ja vielleicht sogar den überlebensnotwendigen Dienst.

TABELLE I: *Synopse der verschiedenen Typen der Sieben-Tage-Woche*
(das Wochenfest ist jeweils vergrößert hervorgehoben)

1. Jüdische Woche:

1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag	6. Tag: Rüsttag	7. Tag Sabbat
--------	--------	--------	--------	--------	--------------------	------------------

2. Planetenwoche
(die beigefügten
Zahlen entsprechen
der pythagoreischen
Reihe)

h 1	⊙ 4	☾ 7	♂ 3	♀ 6	♂ 2	♀ 5
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

3. Christliche Woche:
Typ a)

1. Tag Herrentag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	5. Tag	6. Tag	Sabbat
---------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Typ b)
(in Klammern ist die
slawische Tageszählung
angegeben)

2. Tag (1.)	3. Tag (2.)	4. Tag (3.)	5. Tag (4.)	6. Tag (5.)	Sabbat	8. Tag Herrentag (Ruhetag)
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--------	----------------------------------

TABELLE II: Gebräuchliche Tagesnamen und deren Ursprung*

jüdisch	Planeten(götter)	christlich	
		Typ a	Typ b
1. Tag πρώτη (ή.) prima sabbati	ἥλιος-Sol-Sonne Ἡλίου ή. dies solis Sonntag Sunday	κυριακή d. dominica domenica dimanche	[s. u.]
2. Tag δευτέρα f. secunda	Σελήνη-Luna-Mond Σελήνης ή. dies lunae lunedì lundi Montag Monday	ponedjeljak	hétfő
3. Tag τρίτη f. tertia	Ἄρης-Mars-Ziu Ἄρεως ή. dies Martis martedì mardi Dienstag Tuesday		utorak kedd?
4. Tag τετάρτη f. quarta	Ἑρμῆς-Merkur-Wotan Ἑρμοῦ ή. dies Mercurii mercoledì mercredi Wednesday	Mittwoch srieda szerda	

jüdisch	Planeten(götter)	christlich	
		Typ a	Typ b
5. Tag πέμπτη f. quinta	Ζεύς-Jupiter-Donar Διὸς ἡ. dies Jovis giovedi jeudi Donnerstag Thursday		četvrtak csütörtök
6. Tag – Rüsttag ἑκτη – παρασκευή f.-sexta	* Ἀφροδίτη-Venus-Freja Ἀφροδίτης ἡ. dies Veneris venerdi vendredi Freitag Friday		petak péntek
7. Tag – Sabbat Σάββατον sabbatum sabato samedi Samstag subota szombat	Κρόνος-Saturn Κρόνου ἡ. dies Saturnii Saturday		

* Reihenfolge der Zeilen:

Planeten u. Götter

israelisch

griechisch

lateinisch

italienisch

französisch

deutsch

englisch

kroatisch

ungarisch

[s. o.]

—

ὀγδόη-ἀναστάσιμος ἡ.

octava d. – d. resurrectionis

—

—

—

—

nedjelja-voskresenje

vasárnap